

Satzung des
Fördervereins Kirche Unser
der
Petrus-Jakobus-Gemeinde, Karlsruhe



Evangelische
Petrus-Jakobus-Gemeinde
Karlsruhe

25. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Einzugsbereich, Geschäftsjahr	2
2	Vereinszweck	2
3	Gemeinnützigkeit	3
4	Mitgliedschaft	3
5	Organe des Vereins	4
6	Mitgliederversammlung	4
7	Vorstand	5
8	Haftungsbeschränkung	6
9	Verwaltung, Rechnungsprüfung	6
10	Satzungs- und Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins	7
11	Verpflichtung gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat	7

Präambel

Die evangelische *Petrus-Jakobus-Gemeinde* hat den Auftrag, den Menschen Gottes Liebe in Wort und Tat zu bezeugen. Dabei sieht sie sich eingebunden in die Dienstgemeinschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden und verbunden mit den Schwestern und Brüdern der ganzen Christenheit.

Zur Unterstützung der *Petrus-Jakobus-Gemeinde* bei der Wahrnehmung ihres Auftrages wird der »Förderverein Kirche Unser der Petrus-Jakobus-Gemeinde, Karlsruhe« gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Einzugsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen »Förderverein Kirche Unser der Petrus-Jakobus-Gemeinde, Karlsruhe« ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz »e. V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58(1) AO.

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung kirchlicher Zwecke,
 - (b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,
 - (c) die Förderung der Religion,
 - (d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - (e) die Förderung von Kunst und Kultur

durch die Beschaffung von Mitteln für die *Petrus-Jakobus-Gemeinde* in der *Evangelischen Kirche in Karlsruhe* zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Erheben von Mitgliedsbeiträgen, das Sammeln von Spenden und das Einwerben von Zuschüssen.
- (3) Daneben kann der Verein die Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Dies geschieht durch

- Projekte der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
- kirchenmusikalische und kulturelle Veranstaltungen,

- Anschaffungen der technischen und baulichen Ausstattung des Kirchengebäudes und Gemeindehauses,
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, z. B. durch Dienstleistungen, Sachspenden, etc.
- die Anstellung von Personal, welches die *Petrus-Jakobus-Gemeinde* in ihren kirchlichen Aufgaben unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche in Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der *Petrus-Jakobus-Gemeinde* zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats,
 - (b) durch Tod,
 - (c) durch Auflösung der juristischen Person,
 - (d) durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Vor der Entscheidung über den Ausschluss, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erfolgt der Austritt nach Absatz (3)a vor Jahresende, ist ein bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichteter Jahresbeitrag monatlich anteilig zurückzuerstatten.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertretung, einberufen.
- (4) Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. Brief oder E-Mail). Eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung.

Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl des Vorstandes (§ 7) auf jeweils 2 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
 - (b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf jeweils 2 Jahre,
 - (c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - (d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - (e) die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
 - (f) die Entlastung des Vorstandes,
 - (g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 4(2)),
 - (h) die Erstellung von Vorschlägen über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben,
 - (i) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (7) Beschlüsse sind gültig, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen.
Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) der Person im Vorsitzendenamt,
 - (b) der Person im Stellvertretendenamt,
 - (c) der Person im Schatzmeisteramt,
 - (d) einer/einem von dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde gemäß § 2 aus seiner Mitte bestellten Kirchenältesten und
 - (e) bis zu drei weiteren Personen.
- (2) Die Aufgaben des Schriftführers können von Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden.
- (3) Der Verein wird durch die Person im Vorsitzendenamt sowie der Person im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied – gerichtlich und außergerichtlich – vertreten.
- (4) Der Vorstand wird durch die Person im Vorsitzendenamt und bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertretendenamt eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend hinzugezogen werden:
 - (a) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer der Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat,
 - (b) die Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises der *Petrus-Jakobus-Gemeinde* gemäß § 2,
 - (c) weitere sachkundige Personen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Die Leitung des Vereins,
 - (b) die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins,

- (c) die Beratung der Vorschläge und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung an die Pfarrgemeinde,
 - (e) die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
 - (f) die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
 - (g) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Bei Beschlussfassungen gilt § 6 (7) entsprechend.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolgerin wählen.
- (10) Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet.

In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Verwaltung, Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten.

- (1) Die Kassenführung ist jährlich durch die Kassenprüfer zu überprüfen.
- (2) Die Rechnungen sind mindestens alle sechs Jahre durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung sowie dem Stadtkirchenrat der Evangelischen Kirche in Karlsruhe über das Ergebnis der Rechnungsprüfung aus §9(2) zu berichten.

§ 10 Satzungs- und Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Verpflichtung gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat

Diese Satzung, deren spätere Änderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu geben.